

Der Täter-Opfer-Ausgleich als Opferrecht: Entwicklung und Entwicklungspotenzial aus rechtlicher und kriminalpräventiver Perspektive

Referent:



Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Ungeachtet weitreichender Reformen zugunsten der Opfer von Straftaten kann das Strafverfahren deren berechtigten Wünschen und Bedürfnisse nur bedingt gerecht werden. Insbesondere die Bewältigung der mittel- und längerfristig nachwirkenden Tatfolgen kann mit den Mitteln des traditionellen Straf- und Strafprozessrechts nicht umfassend unterstützt werden. Dies wäre aber gerade aus der Perspektive der opferbezogenen Kriminalprävention dringend vonnöten. Mit seinem Fokus auf eine nachhaltige Konfliktregelung einschließlich einer auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmten Wiedergutmachung – die mit den gängigen juristischen Kategorien nur eingeschränkt fassbar sind – kann der Täter-Opfer-Ausgleich die Opferzufriedenheit positiv beeinflussen. Trotz vielfältiger Bezüge zur (General- wie Spezial-) Prävention werden die Opfer und ihre Bedürfnisse in der Präventionsforschung bislang nur unzureichend behandelt.

Das Referat stellt die Entwicklung des TOA in Deutschland im Kontext der internationalen Entwicklung zur Restorative Justice dar. Rechtliche Aspekte werden ebenso behandelt wie praktische. Eine wesentliche Veränderung der rechtspolitischen Situation ist in jüngerer Zeit durch die Aufnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs in die EU-Opferrechtsrichtlinie 2012 eingetreten. Damit verbindet sich eine wesentliche inhaltliche Akzentverschiebung: Der TOA erscheint jetzt nicht mehr nur als ein vorwiegend täterorientiertes Instrument – als das der TOA in der Justiz häufig (miss-) verstanden wurde – sondern zugleich als auch opferbezogenes Angebot, zu dem die Betroffenen aus eigener Entscheidung Zugang haben sollen – und zwar jederzeit, gegebenenfalls auch erst nach dem eigentlichen Strafverfahren. Aus dieser Perspektive erscheint es nicht länger angemessen, die Durchführung eines TOA von einer polizeilichen oder justiziellen Zuweisung abhängig zu machen, die sich vorwiegend an tat- bzw. täterbezogenen Kriterien orientiert. Mit dieser Aufwertung des TOA in ein Opferrecht wird die Autonomie der Opfer entscheidend gestärkt. Große Bedeutung haben daher auch die jüngsten Entwicklungen im Strafvollzug. Mit der Erweiterung des Behandlungsangebots in den Justizvollzugsanstalten um opferbezogene Elemente einschließlich des TOA, wie es bspw. die neuen Strafvollzugsgesetze in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ausdrücklich vorsehen, wird der TOA auch für Opfer schwerster Straftaten zugänglich, deren Bedürfnisse, Erwartungen und Ängste besondere schwer wiegen. Einige Befunde aus der Begleitforschung zu dem Modellprojekt TOA im baden-württembergischen Justizvollzug runden den Beitrag ab.

Weitere Informationen:

unter www.mpicc.de/ww/de/pub/home/kilchling.htm. Kontakt: m.kilchling@mpicc.de.